

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 81/67

URTEIL

Verkündet am

13. Juni 1969
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Josef R [REDACTED] in N[REDACTED]-U[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud R [REDACTED] geb. T[REDACTED] in H[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Mattorn, Hill, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 9. Februar 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben im Jahre 1945 die Ehe geschlossen. Im Oktober 1965 hat der Beklagte Scheidungsklage erhoben. Im zweiten Rechtszug hat er in erster Linie die Aufhebung der Ehe gem. §§ 33, 32 EheG und hilfsweise die Scheidung der Ehe gem. § 43 EheG aus dem Verschulden der Klägerin begehrt. Er hat geltend gemacht, die Klägerin habe innerhalb der einrechnungsfähigen Zeit vor der am 27. März 1945 erfolgten Geburt des Sohnes G. vor der Eheschließung im Juli 1944 einmal mit einem Soldaten namens T. Geschlechtsverkehr gehabt, diesen Verkehr aber bei der Eheschließung arglistig verschwiegen.

Im vorliegenden Prozeß verlangt die Klägerin vom Beklagten die "Rücküberweisung" von Grundstücksanteilen. Die Klägerin war Alleineigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. /1

- 3 -

Hs. Nr. [REDACTED], eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts N-U für Hs. Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] Seite 421 ff. Außerdem war sie neben dem Beklagten Miteigentümerin zur Hälfte des Grundstücks Flur-Nr. 220/2 an der K-Straße, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts N-U für N-U Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] Seite 461. Auf diesem Grundstück wurde zwischenzeitlich das Anwesen K-Straße [REDACTED] errichtet.

In drei Verträgen vom 9. Januar 1964 (UR B 58 - B 60 des Notars Dr. S., N-U) übertrug die Klägerin ohne Gegenleistung einen Halfteanteil an dem Anwesen Hs. Nr. 147 und ihren Halfteanteil an dem Anwesen N-U, K-Straße 2 auf den Beklagten. Außerdem verzichteten die Parteien gegenseitig auf die seit dem Eintritt des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft bis zum 31. Dezember 1963 entstandenen Ausgleichsforderungen nach §§ 1372 ff BGB. Das Anwesen N-U, K-Straße [REDACTED] sollte als Ganzes dem Anfangsvermögen des Beklagten hinzugerechnet werden. Schließlich wurde in der Urkunde B - 60/64 noch vereinbart, daß der Beklagte der Klägerin unter der Bedingung der Scheidung der Ehe den ihm überlassenen Halfteanteil am Anwesen Hs. Nr. [REDACTED] auf die Klägerin zurückübertragen werde.

Diese Verträge hat der verstorbene Rechtsanwalt Dr. L. in N-U mit Schreiben vom 8. Januar 1965 gegenüber dem Beklagten für die Klägerin nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung angefochten, soweit sie Übertragung von Grundstücksanteilen betreffen. Der Beklagte hat die Berechtigung der Anfechtung nicht anerkannt.

Die Klägerin hat mit der Klage verlangt, ihr einen Halfteanteil an dem Grundstück N-U, K-Straße [REDACTED] und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Anteil des Beklagten an dem Grundstück H[REDACTED], Hs. Nr. [REDACTED] aufzulassen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und bestritten, die Klägerin durch Drohung zum Abschluß der Über-eignungsverträge veranlaßt zu haben. Er hat ferner darge-legt, daß die Übertragung der Grundstücksanteile auf ihn gerechtfertigt gewesen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Ober-landesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und den Tenor des landgerichtlichen Urteils (entsprechend dem "Hilfsantrag" der Klägerin) wie folgt gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, zu bewilligen,

1. daß die Klägerin im Grundbuch für N[REDACTED]-U[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] Seite 461 ff als Miteigentümerin zur ideellen Hälfte des Grundstücks Flur-Nr. [REDACTED]/2 an der K[REDACTED]straße in N[REDACTED]-U[REDACTED] eingetragen wird,
2. daß der Beklagte im Grundbuch des Amtsgerichts N[REDACTED]-U[REDACTED] für H[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] Seite 421 ff als Miteigentümer zur ideellen Hälfte des Grundstücks Flur-Nr. [REDACTED]/1 H[REDACTED] Hs. Nr. [REDACTED] gelöscht und die Klägerin als Allein-eigentümerin dieses Grundstücks eingetragen wird.

Am 26. Januar 1967 ist die Ehe der Parteien geschic-den worden.

Gegen das Berufungsurteil wendet sich der Beklagte mit der Revision. Er erstrebt weiterhin die Klagabweisung. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hat seine auf §§ 123, 142, 894 BGB gestützte Entscheidung wie folgt begründet: Die am 8. Januar 1965 erklärte Anfechtung habe alle drei Verträge erfaßt. Die Anfechtung sei auch begründet. Zunächst falle auf, daß die Klägerin in jenen Verträgen vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erhebliche Vermögenswerte ohne Gegenleistung und ohne vernünftigen Grund aufgegeben habe. Der Beklagte habe weder im Eheprozeß noch im vorliegenden Verfahren als Partei angegeben, aus welchen erklärten Gründen die Klägerin zum Abschluß der Verträge gekommen sei. Diese Sachlage spreche im höchsten Maße dafür, daß die Klägerin die Verträge nur unter dem Einfluß ungewöhnlicher Ereignisse abgeschlossen haben könne. Demgemäß sei ihr Sachvortrag erheblich wahrscheinlicher als der des Beklagten. Dazu komme, daß er bei seiner Parteivernehmung in vorliegendem Rechtsstreit mittelbar Drohungen und Mißhandlungen für die Zeit vor dem Abschluß der Verträge zugegeben habe. Ferner habe er im Eheprozeß den zu diesen Vorgängen ins einzelne gehenden Sachvortrag der Klägerin entweder nicht klar bestritten oder teilweise zugegeben. Weiterhin hätten die Bekundungen der Zeugen Gerhard R. und Kreszentia T. den Vortrag der Klägerin bestätigt. Nach dem Beweisergebnis könne kein Zweifel daran bestehen, daß der Beklagte vor

11

Abschluß der Verträge wiederholt seine Frau geschlagen und bedroht habe. Er habe nur goltend gemacht, die Drohungen und Mißhandlungen seien nicht im Hinblick auf den Abschluß der Verträge, sondern zur Klärung der Abstammung des Sohnes G. erfolgt. Der Beklagte habe zwar in jener Zeit die Klägerin veranlassen wollen, ihren Geschlechtsverkehr mit Thumser zu gestehen. Damit sei seine Zielsetzung aber nicht erschöpft gewesen. Die "allgemeine Sachlage" spreche bereits dafür, daß nicht nur ein Zusammenhang der erwiesenen Mißhandlungen und Drohungen mit der Abstammungsfrage, sondern auch mit dem Abschluß der Verträge bestanden habe müsse. Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Gerhard R. und Tausend sei auch erwiesen, daß die Klägerin einerseits unter dem Einfluß von Drohungen des Beklagten und andererseits in der Hoffnung gehandelt habe, daß sich nach Abschluß der Verträge die ehelichen Verhältnisse wieder bessern würden. Dann habe sie aber ihre Willenserklärungen unter dem Einfluß widerrechtlicher Drohungen abgegeben.

II.

A) Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe § 156 ZPO verletzt, weil es den mit Schriftsatz vom 3. Februar 1967 zugestellten Antrag, die Verhandlung wieder zu eröffnen, nicht entsprochen habe. In jenem Schriftsatz habe der Beklagte nach Erlaß des Scheidungsurteils erklärt, er werde seiner Verpflichtung aus der Urkunde UR Nr. B 60/64 vom 9. Januar 1964 betreffend Rückübertragung des Anteils am Anwesen H. Hs. Nr. freiwillig nachkommen. Damit habe für die Klägerin hinsichtlich des dem Beklagten seinerzeit überlassenen Hälfteanteils am genannten Anwesen kein Rechtsschutzinteresse mehr bestanden, ihre Klage insoweit weiterzuverfolgen.

Die Rüge hat keinen Erfolg.

Wie die Revisionsbeantwortung zu Recht bemerkt, kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte im Schriftsatz vom 3. Februar 1967 angegeben hat, er werde einer Rückübertragungsverpflichtung aus der Urkunde vom 9. Januar 1964 nachkommen. Denn im Hinblick auf die Nichtigkeit der Verträge bestand keine vertragliche Verpflichtung des Beklagten, wofür er hätte nachkommen können. Das Rechtsschutzbedürfnis für den Anspruch der Klägerin auf Einwilligung des Beklagten zur Grundbuchberichtigung ist somit durch jene Erklärung des Beklagten nicht weggefallen.

B) 1. Die Revision bringt weiterhin vor, das Berufungsgericht habe nach dem Vortrag der Klägerin festgestellt, sie habe die Verträge abgeschlossen, weil der Beklagte ihr versprochen hatte, "dann werde in der Ehe alles wieder gut." Da die Klägerin sich somit von vernünftigen Erwägungen habe leiten lassen, könne keine Drohung ihren Willen beeinflusst haben.

Die Rüge ist nicht stichhaltig. Wie der Berufungsrichter bemerkt hat, hat die Klägerin vorgetragen, daß sie unter dem Eindruck der Drohungen und Gewalttätigkeiten des Beklagten die Verträge abgeschlossen und dabei gehofft hat, die Zwangslage werde nach dem Vertragsschluß aufhören. Jener Vortrag der Klägerin steht der Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Drohung und den notariellen Vereinbarungen nicht im Wege, er stützt vielmehr diese Annahme des Tatrichters. Er hat § 286 ZPO nicht verletzt.

2. Die Revision weist auf die Feststellung des Berufungsrichters hin, die Klägerin habe neue Gewalttätigkeiten befürchten müssen, sobald sie dazu übergegangen sei, die Nichtigkeit der Verträge herbeizuführen; daraus habe das Berufungsgericht die Fortdauer der Zwangslage entnommen. Demgegenüber habe der Beklagte vorgetragen, die Klägerin habe sich unmittelbar nach der Anfechtung von ihm aus O [REDACTED] abholen lassen, wo sie sich zur Erholung befunden habe und wo beide in ehelicher Gemeinschaft 2 Tage verblieben seien. Die Anfechtung sei eine größere Herausforderung des Beklagten gewesen, als es seinerzeit eine Ablehnung der Verträge gewesen wäre. Wenn die Klägerin die Anfechtung nicht fürchtete, könne ihr Wille unter den vorliegenden Umständen des Zusammenlebens von Anfang an nicht von einer Drohung beeinflusst worden sein. Die Stellungnahme des Beklagten zur Anfechtung der Klägerin könne überhaupt nur daraus erklärt werden, daß die Klägerin, wie es der Beklagte behauptet habe, dabei gesagt habe, sie habe überhaupt keinen Auftrag zur Anfechtung gegeben, oder daß die früheren Drohungen und Mißhandlungen des Beklagten überhaupt nicht im Zusammenhang mit der Vertragsschließung gestanden hätten. Der Berufungsrichter habe das nicht beachtet und § 286 ZPO verletzt.

Der Angriff bleibt erfolglos.

Die Feststellung, daß der Beklagte bis zur Anfechtungserklärung der Klägerin gewalttätig geblieben ist, hat der Berufungsrichter verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen. Die Revision versucht, insbesondere aus dem Verhalten der Klägerin andere Schlüsse zu ziehen, als das Be-

rufungsgericht. Damit begibt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet tatrichterlicher Würdigung. Das gilt auch von dem Hinweis der Revision, die genaue "Einhaltung" der Anfechtungsfrist durch die Klägerin ergebe "eindeutig", daß die Klägerin von der Beendigung der Drohung mit Abschluß der Verträge ausgegangen sei. Der Standpunkt des Oberlandesgerichts, das weitere Zusammenleben der Parteien könne nicht als Bestätigung der anfechtbaren Verträge (§ 144 BGB) gewertet werden, wird nicht dadurch erschüttert, daß die Revision zu einer gegenteiligen Beurteilung des Sachverhalts gelangt. Entgegen der in der Revisionsbegründung vertretenen Ansicht sagen die Urteilsgründe ausdrücklich, daß die Klägerin sich durch die festgestellten Gewalttätigkeiten des Beklagten bis zur Anfechtungserklärung "in ihrem Willen beeinflussen ließ."

3. Die Revision wendet sich ferner gegen die Bemerkung des Berufungsrichters, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, habe es für die Klägerin keinen vernünftigen Grund zum Abschluß der Verträge gegeben. Die Revisionsbegründung weist insoweit auf den Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 12. Januar 1966 und seine Aussage als Partei hin und führt aus, danach habe der Beklagte "nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und gegebenenfalls aus Bereicherung oder Innengesellschaft mehr als die verlangte Hälfte" vom Anwesen H. Haus Nr. "zu beanspruchen" gehabt. Die Revision führt weiterhin an, der Beklagte habe das Grundstück Neu-Ulm, Karlstraße 2 ohne jegliche Mittel der Klägerin erworben und erbaut, und meint, all diese Tatsachen bedeuteten, daß sich die Klägerin wirtschaftlich durch den Abschluß der Verträge "nicht verschlechtert" habe; die Tatsachen sprächen im Verein mit dem sonstigen Verhandlungsergebnis "niemals für

eine Drohung"; im übrigen habe der Beklagte für die in den Verträgen vorgenommenen Verfügungen "seine guten Gründe" gehabt, wie er dies im Schriftsatz vom 12. Januar 1966 ausgeführt habe. Die Beachtung dieses Vorbringens entziehe der Ansicht des Berufungsrichters den Boden, der Beklagte habe bei seinen persönlichen Vernehmungen und Anhörungen keinen vernünftigen Grund angeben können, welcher die Klägerin zum Abschluß der Verträge habe bewegen können. Der von der Revision gekennzeichnete Sachverhalt spreche für eine nach billigen Gesichtspunkten erfolgte und sogar rechtlich zu beanspruchende Anpassung der Eigentumsverhältnisse an die veränderten Umstände.

Die Revision dringt auch mit diesen Angriffen nicht durch.

Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum nicht davon ausgegangen, daß die Klägerin mit dem Abschluß der Verträge nur Ansprüche des Beklagten habe erfüllen wollen, die ihm wegen seiner auf die Grundstücke gemachten Aufwendungen zugestanden hätten. Die Voraussetzungen von Forderungen "aus Bereicherung oder Innengesellschaft" hat der Beklagte nicht dargetan. Wie die Revisionsbeantwortung zutreffend bemerkt, ist die Bebauung der Grundstücke und der gemeinsame Erwerb des Anwesens N- U- K-straße während der Ehe erfolgt. Mangels besonderer Anhaltspunkte darf deshalb nicht einfach davon ausgegangen werden, daß der Beklagte seine Leistungen in der Absicht erbracht habe, entgegen der unter Ehegatten üblichen Handhabung schon während der Ehe ein Entgelt für seine Aufwendungen zu fordern. Auch deswegen kann der Annahme der Revision nicht gefolgt werden, die Klägerin habe mit den Überceig-

nungsverträgen vom 9. Januar 1964 klagbare Ansprüche des Beklagten erfüllen wollen und ihm somit das Eigentum am Grundbesitz nicht ohne Gegenleistungen zugewendet.

Soweit die Revisionsbegründung meint, es fehle an der Widerrechtlichkeit der Drohung (§ 123 BGB), weil der Beklagte wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage die Einwilligung der Klägerin darin verlangen konnte, daß sie sich mit der einen Hälfte des Anwesens H. Haus Nr. begnüge, im Fall der Scheidung der Ehe aber dieses Grundstück zu Alleineigentum erhielt, ist hervorzuheben, daß der Beklagte die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (vgl. BGH Urteil vom 14. Juli 1953 - V 3R 72/52, NJW 1953, 1585) nicht dargetan und das Berufungsgericht deshalb ohne Verfahrensverstöß diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht erörtert hat.

Dem Oberlandesgericht kann auch insoweit kein Vorwurf gemacht werden, als es festgestellt hat, der Beklagte habe bei seinen Vernehmungen keinen vernünftigen Grund anzugeben vermocht, welcher die Klägerin zum Abschluß der Verträge hätte bewegen können. Angesichts der insoweit unbestimmten Bekundungen des Beklagten ist die Würdigung der Aussagen durch den Tatrichter nicht zu beanstanden; auch enthält das Berufungsurteil entgegen der von der Revision geäußerten Ansicht einen Widerspruch in diesem Zusammenhang nicht. Der festgestellte Sachverhalt hat dem Oberlandesgericht keinen Anlaß zur Annahme "einer nach billigen Gesichtspunkten erfolgten und sogar rechtlich zu beanpruchenden Anpassung der Eigentumsverhältnisse an die veränderten Umstände gegeben." Darin tritt kein Rechtsirrtum

zutage. Es ist auch kein Anhalt dafür vorhanden, daß der Berufungsrichter nicht alles, was die Revision hierbei ins Feld führt, berücksichtigt hat. Daß er aus den angeführten Umständen andere Folgerungen als die Revision gezogen hat, bringt seine Entscheidung nicht zu Fall.

4. Die Revisionsbegründung weist sodann auf die Bemerkung des Berufungsurteils hin, die Zielsetzung des Beklagten habe sich nicht im Geständnis der Klägerin, mit Thumser verkehrt zu haben, erschöpft; er habe auch den Abschluß der Verträge durch sein gewalttätiges Verhalten bewußt herbeigeführt. Die Revision meint, das Berufungsgericht sei ausschließlich auf Grund der Ansicht, die Klägerin müsse nur durch "außergewöhnliche Ereignisse" zum Vertragsschluß gedrängt gewesen sein, zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Zusammenhang zwischen den Gewalttätigkeiten und dem Vertragsschluß bestehen müsse; da es aber an den "außergewöhnlichen Ereignissen" für die Verträge fehle, schieden die Aussagen des mit dem Beklagten verfeindeten Zeugen Gerhard R. (Sohn der Parteien) und der Zeugin T. (Mutter der Klägerin) aus; ohne den a l l g e m e i n e n Grund (außergewöhnliche Ereignisse) wäre der Berufungsrichter den Bekundungen dieser Zeugen nicht gefolgt; demnach habe die Klägerin den Beweis einer "Drohung zum Abschluß der Verträge" nicht erbracht.

Im übrigen seien die beiden Zeugen unglaubwürdig; auch habe sich die Klägerin gegenüber dem Beklagten "wohl zu wehren gewußt".

Wenn schließlich nachgewiesen würde, daß objektiv die Voraussetzungen für die Aufhebung der Ehe vorlägen, könne sich die Klägerin nicht auf die Schenkung des Beklagten

berufen (gemeint sind die früheren Leistungen des Beklagten an die Klägerin durch Bebauung und gemeinsamen Erwerb des Anwesens N- U- K-straße), weil die Schenkung nur ein "Ausfluß der Ehe" gewesen sei; es komme mithin auf die unter Beweis gestellte Behauptung des Beklagten an, der Sohn G- stamme nicht von ihm; bei Aufdeckung der von der Klägerin verübten Täuschung über die Abstammung des Sohnes dürfte sich die Klägerin nach Treu und Glauben nicht weigern, die "ohnehin wegen groben Undanks widerrufbare" Schenkung rückgängig zu machen.

Die Rügen sind ebenfalls nicht stichhaltig.

Wie die Revisionsbeantwortung zutreffend hervorhebt, hat das Berufungsgericht die Ursächlichkeit der Drohungen und Gewalttätigkeiten für den Willen der Klägerin, die Vereinbarungen vom 9. Januar 1964 zu treffen, zwar im wesentlichen auf Grund der Bekundungen jener beiden Zeugen festgestellt; es hat aber in diesem Zusammenhang bedacht, daß schon dem sich hierauf beziehenden Sachvortrag der Klägerin ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit innewohnt. Der Berufungsrichter hat bei Feststellung der Ursächlichkeit die "gesamten Verhältnisse" im Auge gehabt. Er hat erwogen, daß die Klägerin erfahrungsgemäß durch die unstreitig aus anderem Anlaß erfolgten Drohungen und Mißhandlungen bereits so willfährig gemacht war, daß sie schon zur Vermeidung weiterer Gewalttätigkeiten bereit war, des Beklagten Forderung auf Übertragung des Eigentums zu erfüllen, um nicht seinen ursprünglich auf anderem Anlaß beruhenden Zorn erneut zu erregen. Die bei den obwaltenden Umständen naheliegende Feststellung des Tatrichters, die Klägerin sei nur durch "außergewöhnliche Ereignisse" (nämlich die

21

Drohung und Gewalttätigkeit des Beklagten) zum Vertragsschluß getrieben worden, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Was die Revision gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen vorbringt, stellt sich als unzulässiger Angriff auf die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts dar (§ 561 Abs. 2 ZPO). Das Oberlandesgericht hat ausdrücklich berücksichtigt, daß der Beklagte und Gerhard R. verfeindet sind. Bei dem Hinweis, die Zeugin T. sei nur "Zeugin vom Hörensagen" läßt die Revision außer acht, daß der Tatrichter im Wege freier Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 ZPO) seine Überzeugung, eine tatsächliche Behauptung sei wahr oder nicht wahr, auf die Angaben auch solcher Personen stützen darf, die bei dem zu beweisenden Vorgang selbst nicht zugegen waren, sondern davon lediglich durch Erzählungen Dritter Kenntnis erlangt haben (vgl. Senatsurteil vom 23. Dezember 1966 - V ZR 26/64, WM 1967, 131, 133). Alles, was gegen die Glaubwürdigkeit des Sachvortrags der Klägerin sprechen könnte, hat das Oberlandesgericht in seiner Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Das Angebot, den Zeugen R. darüber zu vernahmen, daß die Klägerin von ihrem Sohn Gewalttätigkeiten gegen den Beklagten gefordert habe, hat der Beklagte im ersten Rechtszug gebracht. Die Revision gibt nicht an, wo sie dieses Vorbringen in einer der Prozeßordnungsgemäßen Weise dem Berufungsgericht unterbreitet hat (vgl. BGHZ 35, 106/107). Bereits deshalb muß die insoweit auf § 286 ZPO gestützte Rüge erfolglos bleiben. Im übrigen hat der Tatrichter dieses Vorkommnis ersichtlich nicht für geeignet erachtet, seine Überzeugung zu erschüttern, daß die Klägerin am 9. Januar 1964 beim Vertragsschluß in einer Zwangslage war.

Schließlich rügt die Revision vergeblich, es sei auf die Behauptung des Beklagten angekommen, der Sohn G. stamme nicht von ihm, sondern von T. ab, deshalb hätten die angebotenen Beweise über die Abstammung erhoben werden müssen. Die Revision übersieht auch hier wieder, daß die Beweise im ersten Rechtszug angeboten worden sind; die Revisionsbegründung gibt nicht an, wo der Beklagte sein Vorbringen prozeßordnungsgemäß dem Berufungsgericht unterbreitet hat. Dabei kann offen bleiben, ob dieser Gedankengang überhaupt sachlich zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Da die insoweit erhobene Rüge erfolglos bleiben muß, gehen auch die Ausführungen der Revision darüber ins Leere, der Klägerin könnten Treu und Glauben entgegengehalten werden, wenn sie sich "bei Aufdeckung der Täuschung noch weigern würde, die Schenkung rückgängig zu machen".

Die "vorsorgliche" Rüge, § 139 ZPO sei verletzt (SA 56), scheitert schon daran, daß die Revision nicht angibt, welche rechtserhebliche Tatsache der Beklagte auf entsprechende Fragen des Gerichts hin behauptet hätte.

III.

Nach alledem bleibt der Versuch der Revision, die Feststellungen des Berufungsurteils mit Verfahrensrügen zu erschüttern, ohne Erfolg. Insbesondere ist § 286 ZPO in keinem Punkt verletzt worden.

Das angefochtene Urteil enthält aber auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keinen Fehler zum Nachteil des Beklagten.

Das Rechtsmittel muß daher mit der Kostenfolge
aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Augustin

Mattern

Hill

Offterdinger

Dr. Grell